Übersicht

Der Bürgermeister
Hilden, den 17.10.2024
AZ.: IV/61- St; Antrag 276-24

WP 20-25 SV 61/192

Antragsvorlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.09.2024: Anpassung Innenstadtsatzung - Automatenlokale unterbinden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	06.11.2024	Entscheidung

Anlage 1: 276-24 Antrag Grüne - Anpassung Innenstadtsatzung Automatenlokale unterbinden

Antragstext:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Innenstadtsatzung* zu erarbeiten, die
   a) den Einsatz von Verkaufsautomaten in Ladenlokalen der Innenstadt reguliert und
   b) ein Aufstellen in den Außenbereichen der Innenstadt unterbindet.

2. Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:
   a) Ausschluss von Verkaufsstellen, in denen lediglich Automaten stehen
   b) Prüfung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Branchen oder Situationen (z.B. Apotheken-Notdienst)

   * Satzung für den Denkmalbereich Innenstadt in der Stadt Hilden vom 03.09.1987

Erläuterungen zum Antrag:

Die zunehmende Verbreitung von Verkaufsautomaten in Ladenlokalen der Innenstadt führt zu einer Verödung des Stadtbildes und einem Verlust von Arbeitsplätzen im Einzelhandel.
Gleichzeitig wird die Attraktivität der Innenstadt als Ort der Begegnung und des persönlichen Austauschs gemindert.
Durch eine gezielte Regulierung soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen modernen Verkaufsformen und traditionellem Einzelhandel geschaffen werden, was sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden als auch die Lebensqualität in der Innenstadt berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Außenbereichen der Hildener Innenstadt sind an der Hochdahler Straße sowie am Fritz-Gressard-Platz / Benrather Straße in letzter Zeit Einzelhandelsgeschäfte eröffnet worden, die ihre Waren ausschließlich in Warenautomaten zum Verkauf anbieten und somit auf Verkaufspersonal verzichten. Durch die Lage dieser Verkaufsstätten in in Bebauungsplänen festgesetzten Kerngebieten können diese grundsätzlich 24 Stunden an sechs Tagen die Woche geöffnet sein. Ob ein Warenautomatenladen auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden darf, ist noch nicht abschließend gerichtlich geklärt. In der Literatur sind hierzu zwei Positionen zu finden.

Ein „Automatengeschäft“ (oder Automatenshop, oder ähnlich) ist ein Einzelhandelsgeschäft, das ohne Verkäuferinnen und Verkäufer auskommt und die Waren ausschließlich über technische Einrichtungen (sog. Warenautomaten) zum Verkauf anbietet.

Mit dem beigefügten Antrag strebt die Fraktion Bündnis´90 / DIE GRÜNEN eine Steuerung der Zulässigkeit solcher Einzelhandelsgeschäfte an, weil eine zunehmende Verbreitung von Verkaufsautomaten aus Sicht der Antragstellerin zu einer Verödung des Stadtbildes und einem Verlust von Arbeitsplätzen im Einzelhandel führt. Dadurch würde die Attraktivität der Innenstadt als Ort der Begegnung und des persönlichen Austauschs gemindert werden.

Es gibt aber auch Personen, die diese Verkaufsform als innovativ und sehr kundenorientiert bewerten, da durch die langen Öffnungszeiten Kundinnen und Kunden zu den Zeiten einkaufen gehen können, wann es ihnen genehm ist. Dadurch würde der Handelsstandort gestärkt.

Aus Sicht der Stadtverwaltung werden diese Einzelhandelsgeschäfte kritisch gesehen, da es sich in der Regel um Kiosk-Waren - wie z.B. Snacks und Getränke - handelt, die in Warenautomatenläden zum Verkauf angeboten werden. Solche E-Kioske bieten ohne soziale Kontrolle das Potential, dass dort Kundinnen und Kunden die gegenseitige Rücksichtnahme und insbesondere die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft vergessen, so dass unzulässige Emissionen störend wirken.

Jedoch bietet weder das Denkmalrecht noch das Baurecht oder das Gewerberecht die Möglichkeit, in einem festgesetzten Kerngebiet die Ausführung des Einzelhandelsgeschäfts durch Warenautomaten zu unterbinden oder rechtlich zu steuern.

Zur denkmalrechtlichen Situation

In § 3 der Satzung für den Denkmalbereich Innenstadt in der Stadt Hilden vom 03.09.1987 ist der Zweck der Satzung definiert:

> „Zweck dieser Satzung soll es sein, den vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts gewachsenen Stadtgrundriss, die kleinteilige Parzellenstruktur und das bauhistorische Erscheinungsbild vor nachteiligen Veränderungen, auch vor verunstaltenden Werbeanlagen, zu bewahren. Die baulichen Anlagen sollen in ihrer Gesamterscheinung erhalten, gesichert, gepflegt, wiederhergestellt und nutzbar gemacht werden. Schwergewicht wird hierbei auf die stuckierten Fassaden, Fachwerkfassaden, typischen Fenster- und Türausbildungen sowie Dächer gelegt. Des Weiteren soll erreicht werden, dass sich Neubauten maßstäblich und harmonisch in das historische Ortsbild einfügen. Es soll verhindert werden, dass wertvolles Kulturgut unwiederbringlich in seinem Wert geschmälert wird."

Dieses Ziel ist in dem vom Baurecht festgelegten Rahmen einzuordnen, der den Bereich als Kern- und somit als Geschäftsgebiet festsetzt.
Da die Aufstellung von Warenautomaten innerhalb bestehender Verkaufsflächen keine Auswirkungen auf die „stuckierten Fassaden, Fachwerkfassaden, typischen Fenster- und Türausbildungen sowie Dächer" ist eine generelle Steuerung über die Innenbereichssatzung nicht zulässig.

Zur baurechtlichen Situation

Gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 12 b) BauO NRW ist die Aufstellung von Warenautomaten „verfahrensfrei" und unterliegt keiner Baugenehmigungspflicht.

In der Rechtsprechung ist aber ausgeführt, dass Warenautomaten, die eine Wirkung in den öffentlichen Raum als Werbeanlagen besitzen, auch als solche zu beurteilen sind.
Hinsichtlich der Zulässigkeit der Art und Größe von Werbeanlagen liegt mit den beiden Werbeanlagensatzungen in Form der derzeit seitens der Stadtverwaltung zur Beratung gestellten 2. Nachtragssatzung eine ausreichende Bewertungsgrundlage vor.

Werden Warenautomaten innerhalb einer baulichen Anlage errichtet, unterliegt die bauliche Anlage der Baugenehmigungspflicht. Ist die bauliche Anlage z.B. als Einzelhandelsgeschäft genehmigt, dürfen dort ohne weitere baurechtliche Genehmigungsschritte auch Warenautomaten aufgestellt werden.

Da diese Warenautomatenläden in der Regel nicht großflächig sind, d.h. mehr als 1.200 m² Geschossfläche aufweisen, und sie nicht die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO aufgeführten Auswirkungen besitzen, können sie auch nicht bauplanungsrechtlich gesteuert werden. Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild (außerhalb von Kerngebieten) und auf den Naturhaushalt.

Zur gewerberechtlichen Situation

Es handelt sich bei einem Warenautomatenladen um kein erlaubnispflichtiges, sondern lediglich um ein nach § 14 der Gewerbeordnung anzeigepflichtiges Gewerbe. Es handelt sich, um eine Verkaufsstelle im Einzelhandel, die in einem Ladenlokal betrieben wird.

Bis auf Branntwein oder Branntweinhaltige Getränke sowie Drogen können sämtliche Waren in Warenautomaten zum Verkauf angeboten werden. Automaten mit Waren, die nur an Kundinnen und Kunden ab einem gewissen Lebensalter verkauft werden dürfen, müssen technische Vorrichtungen zur Alterskontrolle besitzen.
Die beim Verkauf von Lebensmitteln einzuhaltenden Vorgaben werden von der Lebensmittelkontrollstelle beim Kreis Mettmann überwacht.

Warenverkaufsautomaten im Außenbereich

Warenverkaufsautomaten im Außenbereich in der Fußgängerzone sind auf Grundlage der Vorgaben der Sondernutzungsatzung der Stadt Hilden unzulässig.
Warenautomaten mit Zuordnung zu einem Einzelhandelsgeschäft dürfen nicht „vor die Tür“ und somit auf öffentlicher Fläche aufgestellt werden, da es sich nicht um eine reine Warenauslage handelt. Gemäß § 7a Sondernutzungssatzung sind dort nur Warenauslagen zulässig. Warenauslagen werden jedoch dadurch gekennzeichnet, dass die Verkaufshandlung zur ausgelegten Ware sich im Geschäft vollzieht, d.h. bezahlt wird im Geschäft.
Auch ohne Ladenlokal wäre die Aufstellung eines solchen Automaten in der Fußgängerzone nicht zulässig, da § 8a der Satzung Verkaufshandlungen in der Fußgängerzone außerhalb genehmigter und ggf. gewerberechtlich festgesetzter Veranstaltungen nicht zulässt.

Fazit

Die von der Antragstellerin ins Spiel gebrachte Denkmalbereichssatzung ist kein Instrument zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen und kann somit auch kein „Automatengeschäft“, d.h. ein Einzelhandel, das ohne Verkäuferinnen und Verkäufer auskommt und die Waren ausschließlich über technische Einrichtungen (Warenautomaten) anbietet, unterbinden.
Aus Sicht der Verwaltung gibt es zurzeit auch kein alternatives Satzungsinstrument, dass die von der Antragstellerin beabsichtigte Wirkung hat, im Bereich der Fußgängerzone Einzelhandelsgeschäfte, die ausschließlich auf Warenautomaten setzen, zu untersagen.

Warenautomaten, die eine Wirkung als Werbeanlagen in den öffentlichen Raum haben und den stadtbaulichen Rahmen stören, können in ihren Auswirkungen über die Werbeanlagensatzungen beschränkt werden.
Warenverkaufsautomaten im Außenbereich, d.h. im öffentlichen Verkehrsraum der Fußgängerzone, sind bereits auf Grundlage der heutigen Regelungen in der Sondernutzungssatzung unzulässig.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Die Erstellung einer Satzung oder Satzungsänderung, um Einzelhandelsgeschäfte, die ausschließlich ihre Waren in Warenautomaten zum Verkauf anbieten, hat keine Klimarelevanz.

Inklusionsrelevanz:
Die Erstellung einer Satzung oder Satzungsänderung, um Einzelhandelsgeschäfte, die ausschließlich ihre Waren in Warenautomaten zum Verkauf anbieten, hat keine Inklusionsrelevanz.

Antrag

Anpassung Innenstadtsatzung – Automatenlokale unterbinden

Richrather Straße 34
40723 Hilden

Tel.: 02103/46110
Fax: 02103/360246
gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 17.09.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer,

die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag:

1. **Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Innenstadtsatzung* zu erarbeiten, die**

a) den Einsatz von Verkaufsautomaten in Ladenlokalen der Innenstadt reguliert und
b) ein Aufstellen in den Außenbereichen der Innenstadt unterbindet.

2. **Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:**

a) Ausschluss von Verkaufsstellen, in denen lediglich Automaten stehen
b) Prüfung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Branchen oder Situationen (z.B. Apotheken-Notdienst)

Begründung:

Die zunehmende Verbreitung von Verkaufsautomaten in Ladenlokalen der Innenstadt führt zu einer Verödung des Stadtbildes und einem Verlust von Arbeitsplätzen im Einzelhandel. Gleichzeitig wird die Attraktivität der Innenstadt als Ort der Begegnung und des persönlichen Austauschs gemindert.
Durch eine gezielte Regulierung soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen modernen Verkaufsformen und traditionellem Einzelhandel geschaffen werden, was sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden als auch die Lebensqualität in der Innenstadt berücksichtigt.
*Satzung für den Denkmalbereich Innenstadt in der Stadt Hilden vom 03.09.1987

Helen Kehmeier Klaus-Dieter-Bartel